Satzung über den Auslagenersatz und die Entschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen sowie Hilfskräften bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen

Die Lesefassung berücksichtigt:

1. Die Satzung über den Auslagenersatz und die Entschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen vom 28.05.2008, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 557 vom 04.06.2008.
2. Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Auslagenersatz und die Entschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen vom 02.05.2019, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 897 vom 23.05.2019.
3. Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Auslagenersatz und die Entschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen vom 25.10.2023, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1007 vom 16.11.2023

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Höhe des Auslagenersatzes und der Entschädigungen für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei nachfolgenden Wahlen:

a) Europawahlen,
b) Bundestagswahlen,
c) Landtagswahlen,
d) Kommunalwahlen (Oberbürgermeisterwahlen, Kreistagswahlen, Landratswahlen, Stadtratswahlen, Ortschaftsratswahlen)
sowie bei
e) Volksentscheiden und
f) Bürgerentscheiden.

(2) Sie gilt für die Vorsitzenden, Stellvertreter und sonstigen Mitglieder der Wahl- bzw. Abstimmungsorgane der Stadt Hoyerswerda sowie für alle zum Einsatz kommenden ehrenamtlichen Hilfskräfte und für Personen, die sich am Wahl- bzw. Abstimmungstag für den ehrenamtlichen Einsatz bereit halten.

§ 2
Auslagenersatz

(1) Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände sowie die sonstigen ehrenamtlichen Hilfskräfte erhalten Fahrtkosten entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

§ 3
Entschädigung

(1) Ehrenamtlichen Mitgliedern der Wahlausschüsse wird für die Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses eine Entschädigung in Höhe von 20,00 € gezahlt.

(2) Mitgliedern der Wahlvorstände und Hilfskräften für die Urnenwahl wird für die Tätigkeit am Wahltag folgende Entschädigung gewährt:

a) Bürgerinnen/Bürger
- 50,00 € für jedes Mitglied des Wahlvorstandes
- 15,00 € für Hilfskräfte
- 10,00 € Zuschlag bei verbundenen Wahlen

b) Bedienstete der Stadtverwaltung Hoyerswerda
- 30,00 € für jedes Mitglied des Wahlvorstandes
- 10,00 € für Hilfskräfte
- 10,00 € Zuschlag bei verbundenen Wahlen

c) Zuschläge
- 10,00 € für Wahlvorsteher in Urnenwahllokalen, stellv. Wahlvorsteher, Schriftführer und stellv. Schriftführer

(3) Mitgliedern der Wahlvorstände und Hilfskräften für die Briefwahl wird für die Tätigkeit am Wahltag folgende Entschädigung gewährt:

a) Bürgerinnen/Bürger
- 30,00 € für jedes Mitglied des Wahlvorstandes
- 15,00 € für Hilfskräfte
- 10,00 € Zuschlage bei verbundenen Wahlen

b) Bedienstete der Stadtverwaltung Hoyerswerda
- 20,00 € für jedes Mitglied des Wahlvorstandes
- 10,00 € für Hilfskräfte
- 10,00 € Zuschlag bei verbundenen Wahlen

c) Zuschläge
- 10,00 € für Wahlvorsteher in Briefwahllokalen, stellv. Wahlvorsteher, Schriftführer und stellv. Schriftführer

(4) Mitarbeiter des Wahlbüros, Stellvertreter und Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses erhalten für ihre Tätigkeit:
- 35,00 € für ihren Einsatz von Freitag bis Sonntag
- 30,00 € für ihren Einsatz am Sonntag und einen weiteren Tag
- 25,00 € für ihren Einsatz am Sonntag

Zuschläge
- 10,00 € für Mitarbeiter des Wahlbüros, Stellvertreter und Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses

Voraussetzung für die Zahlung vorgenannter Beträge ist, dass dem Vorsitzenden des Wahlausschusses schriftlich mindestens täglich 4 Stunden Einsatz nachgewiesen werden.

(5) Für die Mitarbeiter der Stadtverwaltung Hoyerswerda gilt im Übrigen die Dienstvereinbarung zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen, Volksanträgen, Volksbegehren und Volksentscheiden in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Wird nach gesetzlichen oder anderen spezielleren Bestimmungen ein höherer Entschädigungssatz als in dieser Satzung festgelegt, gewährt, so findet diese Bestimmung Anwendung.

§ 4
(Inkrafttreten)